

HESSEN



**Merkblatt zum digitalen Förderantrag für das
Einzelbetriebliche Förderungsprogramm Landwirtschaft (EFP)**

in der Fassung vom 21. Mai 2024

I. Begrenzung der Tierplätze bei Investitionen in die Tierhaltung gem. Nr. 2.3.1 RL-EFP

Hinsichtlich der Nr. 2.3.1 der RL-EFP sind folgende Werte zur Begrenzung der Tierplätze bei Investitionen in die Tierhaltung im Rahmen der Zuschussberechnung gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Umsetzung des EFP 2014 vom 12. September 2014 zu berücksichtigen:

Tierart	Max. Tierplätze ¹
Mastschweine (>= 30 kg)	1.500
Sauen (einschließlich Ferkel bis 30 kg)	560
Aufzuchtferkel (nur bei spezialisierten Aufzuchtbetrieben)	4.500
Hennen	15.000
Junghennen	30.000
Mastgeflügel (gem. Anforderungen der EU-Ökoverordnung förderfähig)	30.000
Truthühner	15.000
Rinder	600
davon Milchkühe	300
Kälber	500

Beispiel: Neubau eines Schweinemaststalls mit 800 Tierplätzen; Premiumförderung 40 Prozent; förderfähiges Investitionsvolumen 1.000.000 EUR

Obergrenze: 1.500 Tierplätze = 100 Prozent

Betrieblicher Ist-Bestand

1.000 Tierplätze

Betrieblicher Ziel-Bestand

(nach Fertigstellung der Stallbaumaßnahme)

1.800 Tierplätze

Das Vorhaben kann nur anteilig bis zu den festgelegten maximalen Tierplätzen gefördert werden.

1.500 Tierplätze (FöOG) – 1.000 Tierplätze (Bestand) = **500 Tierplätze förderfähig**

Von dem förderfähigen Investitionsvolumen können nur 500 der geplanten 800 Tierplätze in der Förderung berücksichtigt werden.

Berechnung: Förderfähiges Investitionsvolumen 1.000.000 EUR x 500/800 (bzw. 62,5 Prozent) x 40 Prozent (Zuschuss nach EFP RL-Ziff. 5.2.1 a)) = 250.000 EUR.

II. Flächenbindung der Tierhaltung bei Investitionen in die Tierhaltung gem. Nr. 2.3.2 RL-EFP

Der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens darf nach Durchführung der Investition den Wert **2,0 an Großvieheinheiten je Hektar** selbst bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Vorgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt.

Die Berechnung des Viehbesatzes in Großvieheinheiten erfolgt nach dem Umrechnungsschlüssel nach Anlage 4 RL-EFP.

Der Nachweis ist anhand des Investitionskonzeptes und ggf. anhand von ergänzenden Erläuterungen zu erbringen.

¹ Obergrenzen in Anlehnung an Schwellenwerte nach 4. BImSchV „vereinfachtes Verfahren“

III. Zuschussobergrenzen im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Teil I RL-EFP)

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18. Oktober 2023 gelten für die Förderung folgende absolute Begrenzungen des Zuschussbetrages nach Nr. 5.1 i.V.m. Nr. 5.2 RL-EFP:

1. **bis zu 350.000 EUR** je Einzelantragsteller/in und im Fall von Betriebszusammenschlüssen zwischen Personen 1. Grades (z.B. Vater-Sohn) oder Ehegatten und Gesellschaften/Teilkoperationen, bei denen die Gesellschafter nicht verwandt sind; hierzu zählt auch, wenn eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter keinen Betrieb hat,
 1. a) **bis zu 380.000 EUR** je Einzelantragsteller/in und im Fall von Betriebszusammenschlüssen nach Nr. 1, sofern ein Aufschlag auf den Fördersatz nach Nr. 5.2.6 RL-EFP („Kooperationen“) gewährt wird,
 1. b) **bis zu 410.000 EUR** je Einzelantragsteller/in und im Fall von Betriebszusammenschlüssen nach Nr. 1, sofern ein Aufschlag auf den Fördersatz nach Nr. 5.2.7 RL-EFP („EIP Agri“) gewährt wird,
2. **bis zu 450.000 EUR** in besonderen Fällen (z.B. bei Erstaussiedlungen oder im Falle sonstiger Betriebszusammenschlüsse). Hierunter fallen auch betriebliche Komplettzusammenschlüsse unter Fremden (es müssen vorher mindestens zwei selbstständige Betriebe existent sein) sowie Schweine haltende Einzelbetriebe oder Betriebszusammenschlüsse im Hinblick auf die Schaffung der Voraussetzungen zur Einhaltung mindestens der Haltungsformstufe 3 nach Tierhaltungskennzeichnungsgesetz und/oder Einzelbetriebe oder Betriebszusammenschlüsse, die spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz (SIUK) gemäß Anlage 5 Teil B Nr. 1.1 bis 1.6 RL-EFP mit dem zu fördernden Vorhaben umsetzen und keine rechtliche Verpflichtung zur Vornahme dieser Investitionen besteht.
 2. a) **bis zu 490.000 EUR** je Einzelantragsteller/in und im Fall von Betriebszusammenschlüssen nach Nr. 2, sofern ein Aufschlag auf den Fördersatz nach Nr. 5.2.6 RL-EFP („Kooperationen“) gewährt wird,
 2. b) **bis zu 530.000 EUR** je Einzelantragsteller/in und im Fall von Betriebszusammenschlüssen nach Nr. 2, sofern ein Aufschlag auf den Fördersatz nach Nr. 5.2.7 RL-EFP („EIP Agri“) gewährt wird.

Definition: Erstaussiedlung = Vollständige Verlagerung der Wirtschaftsgebäude in den Außenbereich bei erstmaliger Erschließung dieses Standorts. Als einzige Ausnahme ist das Wohnhaus anzusehen.

Sollten die v.g. Zuschussobergrenzen oder die Obergrenzen gem. Nr. 2.3.1 der RL-EFP überschritten werden, ist die Förderung in Relation der jeweiligen Teilbeträge der förderfähigen Kosten, die den einzelnen Richtlinienziffern zugeordnet sind, zu kürzen.

Informationen zu einer Förderung im Rahmen einer **Europäischen Innovationspartnerschaft landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP Agri)** oder einer **Kooperation/eines Netzwerkes der Zusammenarbeit** nach **Teil II A und B der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten sowie der Digitalisierung in der Landwirtschaft (RL-IZ)** unter:

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderungen/innovation-und-zusammenarbeit/eip-agri>.

IV. Wahlmöglichkeiten zur Erfüllung der „besonderen Anforderungen“ mit der Umsetzung des Vorhabens im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gem. Nr. 2.1 Buchstabe g) RL-EFP:

Umwelt- und Klimaschutz:

1. Erfüllung der Flächenbindung der Tierhaltung gemäß Nr. 2.3.2 RL-EFP
2. Einbau neuster, energieeffizienter Gebäudetechnik, die über einen (kostengünstigeren, ineffizienteren) Basisstandard hinausgeht und nachweisbare Wirkungen auf eine Verbesserung der Energieeffizienz für den Gesamtbetrieb hat (z. B. Beleuchtung, Kühlung, Heizung, Elektromotoren).
3. Investition in erneuerbare Energieformen zur Eigennutzung von Strom und/oder Wärme (z. B. Holzhackschnitzel-BHKW) auf betrieblicher Ebene im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben.
4. Abdeckung aller vor Umsetzung des Vorhabens bereits vorhandener betriebseigener Lagerstätten für Wirtschaftsdünger gemäß den Regelungen der Erlasse des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Umsetzung des EFP vom 24. Mai 2016 sowie vom 20. Mai 2020.
5. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen einem zu fördernden Weinbaubetrieb, einem Weinbauverband und mindestens einem hessischen Wasserwerksbetreiber, mit dem Ziel der Verminderung der Stoffausträge (insbesondere Stickstoff) in den Naturhaushalt. Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung muss mindestens dem Zeitraum der Zweckbindung für das zu fördernde Vorhaben entsprechen.
6. Nachweis der aktiven Teilnahme an dem Projekt „100 nachhaltige Bauernhöfe“ des Landes Hessen (<https://lh.hessen.de/umwelt/nachhaltige-bauernhoeefe/jetzt-mitmachen/>)

Verbraucherschutz:

7. Nachweis der Teilnahme an einem anerkannten Qualitätsprogramm i. S. des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 (Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung)
Anerkannte Qualitätsregelungen i. S. des vorgenannten Artikels sind:
 - die vier Qualitätsregelungen der EU (Biokennzeichnungsverordnung, Schutz von geographischen Angaben- und Ursprungsbezeichnungen, traditionelle Spezialitäten, Qualitätswein)
 - anerkannte hessische Qualitätsregelungen (z. B. Qualitätsmarke „Geprüfte Qualität Hessen“).
8. ... (Katalog nicht abschließend)

Im konkreten Einzelfall können weitere geeignete Kriterien zur Erfüllung der „besonderen Anforderungen“ im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben zugelassen werden, sofern die in Nr. 2.1 Absatz 3 RL-EFP definierten Voraussetzungen eingehalten werden.

In diesem Fall ist eine schriftliche Mitteilung an die Gruppe Investive Programme der Zahlstelle EGFL/ELER (WIBank) erforderlich, die in Abstimmung mit dem für Landwirtschaft zuständigen Hessischen Ministerium über die Zulassung des Kriteriums einzelfallbezogen entscheidet und den Antragsteller über die Entscheidung informiert.

V.1 Bis zum 31. Dezember 2024 im GAK-Förderbereich 2A ausgesetzte Fördergegenstände und alternative Fördermöglichkeiten

Folgende Fördergegenstände des AFP sind für eine Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) **bis zum 31. Dezember 2024** nach den RL-EFP **ausgesetzt und können über das Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundes** mit einem Fördersatz bis zu 40 Prozentpunkten **bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank** gefördert werden (<https://www.rentenbank.de/bmel-zuschuesse/landwirtschaft/>):

- **Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft gem. Nr. 2.2 drittes Tiert i. V. mit Anlage 5, Teil A) RL-EFP**
- **Unabhängig von Stallbauten zu errichtende abgedeckte Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger nach Anlage 5, Teil B) Nr. 3.2 RL-EFP**

Eine Förderung von unabhängig von Stallbauten zu errichtenden **emissionsmindernden Festmistlagerstätten** mit einem Fördersatz in Höhe von bis zu **40 Prozentpunkten** ist noch bis zum 31. Dezember 2024 über das **Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundes** möglich.

Alternativ können nach Nr. 2.1 i.V.m. Nr. 5.2.2 und Nr. 6.5 RL-EFP unabhängig von Stallbauten zur errichtende **emissionsmindernde Festmistlagerstätten** mit einem Fördersatz in Höhe von **bis zu 20 Prozentpunkten** für „sonstige Investitionen“ (vgl. Nr. 5.2.2) über das AFP (Teil I RL-EFP) gefördert werden.

V.2 Alternative Fördermöglichkeiten des AFP über den Klimaplan Hessen mit reinen Landesmitteln

1. LN-01 „Emissionseinsparungen in der Landwirtschaft“: Einzelelement c) Technische Verbesserung der Wirtschaftsdüngerlagerung und -ausbringung

Bis zum 31. Dezember 2024 können unabhängig von Stallbauten zu errichtende abgedeckte Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger nach Anlage 5, Teil B) Nr. 3.2 RL-EFP und nach Maßgabe von Nr. 6.5 i.V.m. Nr. 21.2 Abs. 3 RL-EFP über die **Maßnahme LN-01 „Emissionseinsparungen in der Landwirtschaft“: Einzelelement c) Technische Verbesserung der Wirtschaftsdüngerlagerung und -ausbringung des Klimaplans Hessen** (<https://www.klimaplan-hessen.de>) im Rahmen des AFP (Teil I RL-EFP) **mit bis zu 40 Prozent** aus reinen Landesmitteln gefördert werden.

Im Falle der Nachrüstung bereits in Betrieb befindlicher Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger kann eine Abdeckung mit bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben vorrangig über eine GAK-Finanzierung, im Falle nicht mehr verfügbarer GAK-Mittel mit reinen Landesmitteln über die Maßnahme LN-01 bezuschusst werden.

2. LN-08 „Klimaschutz und Klimaanpassung in Obst- und Weinbau stärken“: Einzelelement a) Schutzmaßnahmen im Obstbau“

Für Investitionen nach Nr. 2.1, die nach der Maßnahme LN-08 „Klimaschutz und Klimaanpassung in Obst- und Weinbau stärken“: Einzelelement a) Schutzmaßnahmen im Obstbau“ des Klimaplans Hessen über Teil I (AFP) umgesetzt werden, beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

Erläuterungen zu Klimaplan-Maßnahme LN-08 a):

Der Klimawandel stellt den Obstbau vor Herausforderungen: Steigende Frühjahrstemperaturen fördern den Austrieb der Pflanzen und erhöhen die Gefahr für Schäden im Fall von Spätfrösten, die schnell zum Totalausfall der Ernte führen können. Dem kann eine Frostschutzberegnung effektiv entgegenwirken.

Starkregenereignisse und/oder Hagel können in den Kulturen zu extremen Qualitätsverlusten führen, die die Vermarktung nicht mehr ermöglichen (Platzer bei Süßkirschen) oder auch zu Schäden an den Gehölzen selbst führen können. Hier bieten Hagelschutznetze oder Überdachungen (beides nur temporär geschlossen) Schutz für die Kulturen und Früchte. Moderne kleinkronige Bäume ermöglichen den Einsatz auch bei Kern- und Steinobst. In Folge des Klimawandels gefährden etablierte Schadorganismen (zum Beispiel Kirschessigfliege) die Qualität und damit die Wirtschaftlichkeit des Anbaus. Eine Einnetzung der Bestände hat sich in Untersuchungen als sehr effektiv und als wirksame Alternative zum chemischen Pflanzenschutz erwiesen.

Der hessische Obstanbau ist durch einen hohen Anteil von kleinen Betrieben gekennzeichnet. Über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) werden unter anderem Maßnahmen gefördert, die der Vorbeugung von Schäden durch Extremwetterereignisse oder Naturkatastrophen gleichzusetzender widriger Witterungsverhältnisse dienen. Für die Förderung außerhalb des Klimaplans Hessen gilt im AFP nach dem Rahmenplan der GAK allerdings eine Mindestinvestitionssumme von 20.000 Euro brutto (16.200 Euro netto), was geschätzt etwa 1 Hektar Anbaufläche entspricht. Insbesondere Beerenobst wird oft auf deutlich kleineren Flächen produziert. Mit einem landesspezifischen Förderangebot im Klimaplan Hessen für den Investitionsbereich ab 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer können auch kleinere Betriebe (konventionell oder ökologisch wirtschaftend) somit in die Lage versetzt werden, sich den Herausforderungen des Klimawandels angepasst aufzustellen.

Im Übrigen gelten die Fördervoraussetzungen und Förderbedingungen des AFP. Entsprechend sind auch die im AFP geltenden Fördersätze sowie die für Investitionen zu beachtenden beihilferechtlichen Vorgaben für eine Unterstützung aus dem Klimaplan Hessen anzuwenden.

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden: Anlagen zur Frostschutzberegnung, Hagelschutznetze oder Überdachungen (beides nur temporär geschlossen) sowie Insektenschutznetze.

VI. Energieeffizienzberatung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH)

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) bietet allen landwirtschaftlichen Betrieben eine Energieeffizienzberatung mit Beratungsgespräch, Aufnahme und Erfassung von betrieblichen Daten zur Energieeffizienzanalyse und Ergebnisprotokoll an. Für den Weinbau übernimmt diese Aufgabe das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 - Weinbau -

Interessierte Antragsteller/innen bzw. landwirtschaftliche Baubetreuer/innen können sich zur Anmeldung an folgende Ansprechpartner/innen wenden:

<u>Landwirtschaft</u>		
Otto Findling LLH Alsfeld Marburger Straße 69 36304 Alsfeld Tel. 06631-786136 Mobil: 0151-29808457 E-Mail: otto.findling@llh.hessen.de	Jörg-Peter Merz LLH Alsfeld Marburger Straße 69 36304 Alsfeld Tel. 06631 786128 Mobil: 0171-7788099 E-Mail: joergpeter.merz@llh.hessen.de	Christoph Laudenbach LLH Petersberg Kreuzgrundweg 1b 36100 Petersberg Tel. 0661-29110336 Mobil: 0170-9218958 E-Mail: christoph-laudenbach@llh.hessen.de

<u>Gartenbau</u>	
Maximilian Sandmann LLH Griesheim Pfüthenstraße 67 64347 Griesheim Tel. 06155-7980017 Mobil: 0151-67535083 E-Mail: maximilian.sandmann@llh.hessen.de	Jörg Simon LLH Friedberg Homburger Straße 17 61169 Friedberg Tel. 06031-837303 Mobil: 01525-3439173 E-Mail: joerg.simon@llh.hessen.de

<u>Weinbau</u>	
Johanna Reichert RP Darmstadt, Dez. 51.2 Wallufer Straße 19 65343 Eltville am Rhein Tel. 06123-905829 E-Mail: johanna.reichert@rpda.hessen.de	Christopher Seith RP Darmstadt, Dez. V 51.2 Wallufer Straße 19 65343 Eltville am Rhein Tel. 06123-905827 E-Mail: christopher.seith@rpda.hessen.de

Bei Kontaktaufnahme mit dem LLH bzw. dem RP Darmstadt werden zunächst die Daten des antragstellenden Betriebes, der geplante Termin der Beratung sowie der Name des Beraters erfasst. Der Antragsteller erhält das Beratungsangebot in schriftlicher Form und sendet den Buchungsauftrag an den zuständigen Berater zurück. Der Berater bestätigt den Auftrag mit dem Termin des Beratungsgesprächs. Eine Kopie der Bestätigung erhält die Bewilligungsstelle. Nach Durchführung des Beratungsgesprächs mit betrieblicher Datenaufnahme und abgeschlossener Energieeffizienzanalyse erhält der Antragsteller ein Ergebnisprotokoll.

Weitere Informationen unter:

<https://llh.hessen.de/unternehmen/technik-energie-und-bauen/verfahrenstechnik-und-energie/>
(Landwirtschaft & Gartenbau)

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/foerderung> (Weinbau)

VII. Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)

VII.1 Beratung im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID)

Beratungsteam Erwerbskombinationen des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen

Sigrun Krauch (Leitung)

LLH Wächtersbach

Am Sportplatz 6
63607 Wächtersbach
Tel. 06053-7069077
Mobil: 0170-5700110
E-Mail: sigrun.krauch@llh.hessen.de

Juliane Kuhlmann (Stellv. Leitung)

LLH Griesheim (Odenwaldkreis, Landkreis Bergstraße,
Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt,
Stadt und Landkreis Offenbach, Landkreis Groß-Gerau, Main-
Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden)
Pfützenstraße 67
64347 Griesheim
Tel. 06155-7980038
Mobil: 0151-11174697
E-Mail: juliane.kuhlmann@llh.hessen.de

Franziska Böhm

LLH Marburg (Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-
Frankenberg)

Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg
Tel. 06421-4056221
Mobil: 0151-14256543
E-Mail: franziska.boehm@llh.hessen.de

Luisa Reith

**LLH Alsfeld (Landkreis Fulda, Vogelsbergkreis, Main-Kinzig-
Kreis, Wetteraukreis)**

Marburger Straße 69
36304 Alsfeld
Tel. 06631-786142
Mobil: 0160-8815356
E-Mail: luisa.reith@llh.hessen.de

Elisa Möbs

LLH Wetzlar (Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis
Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Hochtaunuskreis, Landkreis
Marburg-Biedenkopf)

Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar
Tel. 06441-9289405
Mobil: 0151-12940090
E-Mail: elisa.moebis@llh.hessen.de

Annkatrin Stieglitz

LLH Kassel (Stadt und Landkreis Kassel, Landkreis, Landkreis
Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis)

Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel
Tel. 0561-7299225
Mobil: 0151-16893351
E-Mail: annkatrin.stieglitz@llh.hessen.de

Weitere Informationen unter:

<https://llh.hessen.de/unternehmen/erwerbskombinationen/>

VIII. Informationsblatt zu Form und Durchführung von Vergabeverfahren für die Beauftragung von Lieferungen, Dienst- und (Bau-)Leistungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP) in Hessen

1. Allgemeines

Dieses Informationsblatt soll Zuwendungsempfängern, die nicht Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind und öffentliche Fördermittel aus dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP) in Hessen in Anspruch nehmen, einen Überblick über die wichtigsten Regelungen und das Verfahren im Zusammenhang mit Auftragsvergaben für durchzuführende Förderprojekte geben. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bietet lediglich Hilfestellung für die erforderliche ordnungsgemäße Umsetzung und Dokumentation von Auftragsvergaben.

Das tragende Prinzip vergaberechtlicher Regelungen ist die Beschaffung im Wettbewerb. Alle zueinander im Wettbewerb stehenden potentiellen Anbieter sollen in einem Vergabeverfahren in die Lage versetzt werden, sich gleichberechtigt um den Auftrag zu bewerben. Dieses Verfahren bietet nicht nur Vorteile für die Anbieter, sondern auch für die Auftragnehmer: Er kommt der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach und verschafft sich eine Übersicht über den Markt, also über Produkte, die Anbieter und deren Preise.

2. Vergaberechtliche Grundlagen im Zuwendungsverfahren

Für die Förderung gelten u. a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Abweichend von Nummer 3.1 Abs. 1 ANBest-P kann die Auftragsvergabe durch Einholung von mindestens drei Angeboten mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Sollte die Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies vor Vergabe der Lieferleistung bzw. Bau- oder Dienstleistung der zuständigen Bewilligungsbehörde mit einer detaillierten Begründung mitzuteilen und von dort vorab das Einverständnis einzuholen.

Die von Nummer 3.1 Abs. 1 ANBest-P abweichende Vergaberegulation ist in Förderverfahren des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP) nach Maßgabe von Nr. 3.2 Abs. 2 AN-Best-P auch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden, soweit der Zuwendungsempfänger nicht nach für ihn geltenden Vorschriften dem EU-Vergaberegime unterliegt.

Beschaffungen bis zu 10.000 Euro (netto) können nach Maßgabe von Teil 2, Ziffer 2.2 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) in der jeweils gültigen Fassung ohne Pflicht

- zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden. Ab einem Auftragswert von 7.500 Euro (netto) sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage);
- zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) sind bei allen Vergaben zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, ist die Wirtschaftlichkeit

der Beschaffung sowie die sparsame Verwendung der Zuwendung auf andere Weise zu begründen.

Die Vergabeverfahren sind ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, Vergabedokumentation).

3. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsfrist

Vor Auftragsvergabe sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es wird empfohlen, mehr als drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, um ein möglichst großes Preisspektrum zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots erzielen zu können.

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes hat unter Berücksichtigung des Umfangs der Beschaffung bzw. Leistung grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Insbesondere bei Bauleistungen ist der Aufforderung ein Leistungsverzeichnis beizufügen, für Technik / Geräte sowie Dienstleistungen mindestens eine Beschreibung des Leistungsumfanges. Die Leistung soll eindeutig und so beschrieben werden, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Sie soll sachgerecht und transparent sein. Enthält eine Leistung eine Produktangabe, so ist der Zusatz „oder gleichwertig“ anzugeben.

Das Leistungsverzeichnis bzw. die Beschreibung des Leistungsumfanges muss der Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Fördervoraussetzungen - und soweit zutreffend - dem Umwelt-, Klima-, und/oder Ressourcenschutz Rechnung tragen.

Um eine Vergleichbarkeit der eingereichten Angebote zu gewährleisten, ist insbesondere bei Bauleistungen die Leistung grundsätzlich in Teilleistungen aufzugliedern, für die über die Menge und den Einzelpreis der Gesamtpreis kalkuliert werden kann.

Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote durch die aufgeforderten Bieter ist eine ausreichende Frist vorzusehen, die 14 Kalendertage nicht unterschreiten sollte. Je komplexer und umfangreicher das auszuführende Vorhaben, desto länger ist die Frist zu wählen.

4. Form und Inhalt der Angebote

Die Angebote sind von den Bietern in deutscher Sprache abzufassen.

Ihr Inhalt ergibt sich aus der jeweils zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem Leistungsverzeichnis.

5. Prüfung und Wertung der Angebote

Alle eingegangenen Angebote sind sachlich, rechnerisch und fachtechnisch zu prüfen und in einem vergleichenden Preisspiegel zu erfassen. Dabei sind die Angebotssummen (netto / brutto), Nachlässe (Rabatte) und Skontierungsmöglichkeiten aufzuführen; Nachlässe (Rabatte) sind dabei vom Nettoangebotspreis in Abzug zu bringen. Im Angebotsvergleich zur Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots müssen Skontobeträge unberücksichtigt bleiben. Sie sind lediglich von einer später gestellten Rechnung bei der Bezahlung innerhalb der eingeräumten Skontierungsfrist vom Bruttorechnungsbetrag abzuziehen.

Nebenangebote können nur zugelassen werden, wenn sie die Leistungsbeschreibung vollständig erfüllen und eine Vergleichbarkeit des Nebenangebotes mit dem Hauptangebot gegeben ist.

Sofern Preiseintragungen der Bieter im Angebot fehlen oder offensichtliche Fehler enthalten sind, können diese nachträglich erfragt und ggf. korrigiert werden.

Nachfragen sind schriftlich zu dokumentieren und den Vergabeunterlagen beizufügen.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Angebotsposition nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einzelpreis, so ist der Einzelpreis maßgebend.

Bei der Wertung der Angebote ist der Wettbewerb ordnungsgemäß zu wahren.
Alle Bieter sind gleich zu behandeln.

6. Nachverhandlungen

Nachverhandlungen sind zugelassen. Anlass, Zeitpunkt, Inhalt und Ergebnis von Nachverhandlungen sind genau zu dokumentieren. Nachverhandlungen dürfen wettbewerblichen Grundsätzen nicht zuwiderlaufen.

7. Auftragserteilung und Vergabedokumentation

Die Auftragserteilung soll auf das Angebot erfolgen, welches unter Berücksichtigung der jeweils in Frage kommenden Wertungskriterien, wie z. B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Ressourcenschutz, Betriebs- u. Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint.

Der niedrigste Angebotspreis ist im Einzelfall nicht zwangsläufig allein entscheidend, jedoch ist er in der Gesamtbetrachtung meist das Wertungskriterium mit der höchsten Gewichtung. Sollte nicht allein der Preis über den Zuschlag entscheiden, ist die Anwendung weiterer Wertungskriterien in der Vergabedokumentation genau zu erläutern und das Ergebnis zur Identifizierung des wirtschaftlichsten Angebots detailliert zu begründen. Festgelegte Wertungskriterien müssen allen Bietern in der Aufforderung zur Angebotsabgabe schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Vergabe der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung ist vor Erteilung des Auftrags eine **Vergabedokumentation** anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthält, im Übrigen aber alle wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren abbilden soll:

- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Liefer-, Dienst- oder Bauleistung,
- Bieter (Name, Anschrift), die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden,
- Preisspiegel und Ergebnis der Wertung der eingegangenen Angebote,
- Angaben über Nachverhandlungen mit Bietern und deren Ergebnisse,
- Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot (Vergabeentscheidung),
- Auftragswert (netto / brutto),
- Namen der nach Prüfung und Wertung der Angebote nicht berücksichtigten Bieter und die Gründe für die Ablehnung.

Erteilte Aufträge sind der Vergabedokumentation beizufügen.

Bei einem Verstoß gegen das vorgegebene Vergabeverfahren kann die Förderung je nach Schwere des Verstoßes ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Einstufung der Schwere des Verstoßes obliegt der Bewilligungsstelle.

IX. Auswahlkriterien nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die Interventionen EL-0403 „Einzelbetriebliche Investitionsförderung - AFP“ und EL-0411 „Diversifizierung“ des GAP-Strategieplans 2023-2027

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0403-01	0	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen	Einzelbetriebliche Investitionsförderung - AFP

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					40
1	Innovatives Vorhaben	3 = im Rahmen einer EIP gem. Art. 127 VO (EU) 2021/2115 2 = außerhalb einer EIP 0 = nicht erfüllt	2,5%	7,5	
2	Vorhabenbezogene Fortbildung	3 = mehrtägig 2 = mindestens eintägig oder mindestens zwei halbe Tage 0 = nicht erfüllt	2,0%	6	
3	Energieeffizienzberatung (LLH)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
4	Umsetzung von Investitionen nach Anlage 5 RL-EFP (mit Ausnahme nicht produktiver Investitionen des Auswahlkriteriums 22)	3 = Investitionen nach Anlage 5, Teil B Nr. 1.2 - 1.6 2 = Investitionen nach Anlage 5, Teil 2-4 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
5	Junglandwirt/in (gem. RL-EFP)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
6	Vollständige Umstellung von Anbindehaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,0%	12	

7	Stallbauvorhaben mit Erfüllung der Anforderungen von Anlage 1, Teil A, B und C RL-EFP (bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5
8	Anbindung Laufhof bzw. Schaffung eines Weidegangangebots	3 = Weideangebot 2 = Laufhof 0 = nicht erfüllt	5,0%	15
9	Stallbauvorhaben an entwicklungsfähigem Standort (mögl. spätere Umstellung auf ökolog. Tierhaltung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5
10	Weinbaubetriebe mit mehr als 20% Steillagenflächen	3 = Steillagenflächenanteil > 30 % 2 = Steillagenflächenanteil > 25 % 1 = Steillagenflächenanteil > 20 % 0 = nicht erfüllt	3,0%	9
11	Marktf Frucht-, Gartenbau-, Weinbau-, Imkereibetrieb oder Betrieb mit Schaf-/Ziegenhaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	5,0%	15
12	Investition nach Existenzgründung (nicht länger als 24 Monate nach Niederlassung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,0%	9
13	Förderfähiges Investitionsvolumen bis < 2.000.000 EUR	3 = Investitionsvolumen >= 20.000 EUR bis < 500.000 EUR 2 = Investitionsvolumen >= 500.000 EUR bis < 1.000.000 EUR 1 = Investitionsvolumen >= 1.000.000 EUR bis < 2.000.000 EUR 0 = Investitionsvolumen > 2.000.000 EUR	3,5%	10,5
14	Kooperation oder sonstige Zusammenarbeit	3 = im Rahmen einer Kooperation / eines Netzwerkes i. S. von Art. 77 VO (EU) 2021/2115, die / das über die Richtlinien IZ des Landes Hessen gefördert wird und das Investitionsvorhaben dem Zweck der Zusammenarbeit und den Zielen des Aktionsplans der Kooperation/des Netzwerkes dient 2 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung (Restlaufzeit min. 36 Monate) 1 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung oder auf	4,5%	13,5

		sonstige Weise im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten 0 = nicht erfüllt			
15	Diversifizierung der Betriebsstruktur	3 = im Rahmen einer Kooperation/eines Netzwerkes i. S. von Art. 77 VO (EU) 2021/2115 2 = als Einzelunternehmen 0 = nicht erfüllt	2,5%	7,5	
16	Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,0%	21	
17	Qualitätsprogramme nach Qualitätsregelungen gem. Art. 20 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) 2022/2472 (hier keine Punktevergabe, sofern das Kriterium "Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus" bereits bepunktet wurde)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	
18	Beratung Qualitätssicherungssysteme (z. B. GQS)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,5%	7,5	
19	Anerkanntes Zertifizierungssystem "Nachhaltige Nutztierhaltung und Landbewirtschaftung"	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
20	Hoher Dauergrünlandanteil	3 = mehr als 60 % Dauergrünland 2 = mehr als 45 % Dauergrünland 1 = mehr als 30 % Dauergrünland 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
21	Flächenanteile im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3 = mehr als 60% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 2 = mehr als 50% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 1 = mehr als 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet 0 = <= 40% im benachteiligten und spezifischen Gebiet	3,5%	10,5	

22	Umsetzung nicht produktiver Investitionen zur Emissionsminderung nach Anlage 5 RL-EFP ohne Verpflichtung nach Immissionsschutzrecht (ohne Investitionen nach Auswahlkriterium 4)	5 = Nachrüstung Abdeckung bereits in Betrieb befindlicher Wirtschaftsdüngerlager ohne rechtliche Verpflichtung oder Abluftreinigung als Nachrüstung sowie in Neubauten jeweils ohne rechtliche Verpflichtung (förderfähig nach Anlage 5 RL-EFP) 0 = keine Investitionen zur Emissionsminderung bzw. Umsetzung nicht förderfähiger Maßnahmen zur Emissionsminderung -5 = Verzicht auf eine technisch mögliche Nachrüstung bereits in Betrieb befindlicher Wirtschaftsdüngerlager	3,5%	17,5	
23	Beitrag zur Ressourceneffizienz (z. B. Einsparung von Wasser, Strom, Heizenergie)	3 = Einsparung (min. 15 %) 0 = keine Einsparung	4,0%	12	
24	Frauen als Betriebsleiterinnen	3 = Frauen als Betriebsleiterinnen eines Einzelunternehmens oder in leitender Funktion einer Personengesellschaft bzw. einer juristischen Person des privaten Rechts (landwirtschaftliches Unternehmen) 0 = keine Frauen	1,5%	4,5	
25	Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatz	3 = > 1- x neuer Arbeitsplatz 2 = > 0,5-1 neuer Arbeitsplatz 1 = 0,5 neuer Arbeitsplatz 0 = < 0,5 neuer Arbeitsplatz	3,0%	9	
26	Betriebliche Digitalisierung / Automatisierung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
			100%	307	40

Intervention / Teilintervention	Fördergegenstand	Bezeichnung der Intervention	Landesspezifische Bezeichnung der Teilintervention
EL-0411-00	0	Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben	Diversifizierung

AWK lfd. Nr.	Auswahlkriterium	Ausprägung des Kriteriums	Gewichtung	zu erreichende Höchstpunktzahl je Kriterium	Schwellenwert (Punkte)
					40
1	Innovatives Vorhaben	3 = im Rahmen einer EIP gem. Art. 127 VO (EU) 2021/2115 2 = außerhalb einer EIP 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
2	Vorhabenbezogene Fortbildung	3 = mehrtägig 2 = mindestens eintägig oder mindestens zwei halbe Tage 0 = nicht erfüllt	5,0%	15	
3	Energieeffizienzberatung (LLH)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	6,0%	18	
4	Junglandwirt/in (gem. RL-EFP)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,0%	21	
5	Investition nach Existenzgründung (nicht länger als 24 Monate nach Niederlassung)	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	2,0%	6	
6	Weinbaubetriebe mit mehr als 20% von Steillagenflächen	3 = Steillagenflächenanteil > 30 % 2 = Steillagenflächenanteil > 25 % 1 = Steillagenflächenanteil > 20 % 0 = nicht erfüllt	3,0%	9	
7	Marktfrucht-, Gartenbau-, Weinbaubetrieb oder Betrieb mit Schaf-/Ziegenhaltung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	4,5%	13,5	

8	Kooperation oder sonstige Zusammenarbeit	3 = im Rahmen einer Kooperation oder sonstigen Form der Zusammenarbeit i. S. von Art. 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 2 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung (Restlaufzeit min. 36 Monate) 1 = als Einzelunternehmen mit vertraglicher Bindung oder auf sonstige Weise im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten 0 = nicht erfüllt	6,5%	19,5
9	Netzwerk zur Produkt- oder Dienstleistungsvermarktung	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	7,5%	22,5
10	Qualitätsprogramme nach Qualitätsregelungen gem. Art. 20 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EU) 2022/2472 (hier keine Punktevergabe, sofern das Kriterium "Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus" bereits bepunktet wurde)	3 = nachgewiesene Teilnahme 2 = nachgewiesener Einstieg 0 = nicht erfüllt	8,0%	24
11	Regionalitätslabel bzw. Direktvermarktung mit anerkannten regional erzeugten Produkten	3 = Teilnahme an Regionalitätslabel 2 = Direktvermarktung mit anerkannten regional erzeugten Produkten (ohne Label) 0 = keine Teilnahme	7,0%	21
12	Investitionen im Bereich des Ökologischen Landbaus	3 = erfüllt 0 = nicht erfüllt	8,0%	24
13	Flächenanteile im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet	3 = mehr als 60% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 2 = mehr als 50% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 1 = mehr als 40% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet 0 = <= 40% im natürlich benachteiligten und spezifischen Gebiet	5,0%	15

14	Diversifizierungsinvestition im Bereich Streuobst	3 = ja 0 = nein	2,0%	6	
15	Diversifizierungsinvestition im Bereich Imkerei	3 = ja 0 = nein	2,0%	6	
16	Diversifizierungsinvestition mit Bedeutung für die regionale oder landesweite Tourismusstruktur sowie die Bildung	3 = ja 0 = nein	6,0%	18	
17	Beitrag zur Ressourceneffizienz	3 = Einsparung (min. 15 %) 0 = keine Einsparung	6,0%	18	
18	Frauen als Betriebsleiterinnen	3 = Frauen als Betriebsleiterinnen eines Einzelunternehmens oder in leitender Funktion einer Personengesellschaft bzw. einer juristischen Person des privaten Rechts (landwirtschaftliches Unternehmen bzw. unmittelbar mitarbeitende Familienangehörige) 0 = keine Frauen	1,5%	4,5	
19	Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplatzes	3 = > 1- x neuer Arbeitsplatz 2 = > 0,5-1 neuer Arbeitsplatz 1 = 0,5 neuer Arbeitsplatz 0 = < 0,5 neuer Arbeitsplatz	6,5%	19,5	
20	Hoher Dauergrünlandanteil	3 = mehr als 60 % Dauergrünland 2 = mehr als 45 % Dauergrünland 1 = mehr als 30 % Dauergrünland 0 = nicht erfüllt	3,5%	10,5	
			100,0%	300	40